

Errichtung und Betrieb von fünfzehn Windkraftanlagen an den Standorten in 03253 Doberlug-Kirchhain und 04936 Schlieben

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 17. Dezember 2019

Die Firma Windpark Buchhain GmbH & Co. KG, Wall 55 in 24103 Kiel beantragt einen Vorbescheid nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Klärung der Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von geplanten fünfzehn Windkraftanlagen (WKA) auf den Grundstücken in 03253 Doberlug-Kirchhain, Gemarkung Buchhain, Flur 1, Flurstück 6, Flur 2, Flurstücke 3, 92, 113, 124 und Flur 3, Flurstück 21 sowie in 04936 Schlieben, Gemarkung Oelsig, Flur 3, Flurstücke 67, 96, 97, Flur 4, Flurstücke 110, 114, 116, 117, 139/58 und 150/89.

Mit dem Antrag auf Vorbescheid soll über die bauplanungsrechtliche und regionalplanerische sowie luftverkehrs-, denkmal-, landschaftsschutz-, boden- und waldrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens entschieden werden. Zu allen anderen Genehmigungsvoraussetzungen erfolgt eine vorläufige Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens. Auf Basis des beantragten Vorbescheides dürfen die WKA noch nicht errichtet werden. Dies setzt einen Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG voraus.

Für das Vorhaben hat der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen neun WKA des Typs Senvion 4.2M140 mit einer jeweiligen Nabenhöhe zwischen 92,2 m und 100,0 m und einem Rotordurchmesser von 140,0 m und sechs WKA des Typs Senvion 4.2M118 mit einer jeweiligen Nabenhöhe zwischen 89,0 m und 99,2 m und einem Rotordurchmesser von 118,0 m. Die Leistung beträgt jeweils 4,2 MW. Die Gesamtbauwerkshöhe der WKA beträgt 271,0 m über NN. Dadurch ergeben sich die unterschiedlichen Nabenhöhen beziehungsweise Einbindetiefen der Fundamente. Zu jeder WKA gehören Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Des Weiteren ist eine zeitweilige beziehungsweise dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart notwendig.

Die Inbetriebnahme der WKA ist im Falle der Genehmigungsfähigkeit für das 2. Quartal 2021 vorgesehen.

Auslegung

Der Vorbescheidsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 2. Januar 2020 bis einschließlich 3. Februar 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus, in der Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain, Am Markt 8, 03253 Doberlug-Kirchhain, Bauamt (Flur, Meldungen in den Räumen 111, 113 und 115 möglich) sowie im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben, Raum 208 (Bauverwaltung) ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Bericht) und eine allgemein verständliche Zusammenfassung sowie insbesondere folgende entscheidungserheblichen Berichte (Gutachten) und Empfehlungen: Angaben zu Emissionen und Immissionen, Angaben zur Emissionsminderung (Schallgutachten

und Schattenwurfgutachten), Angaben zum Natur-, Landschafts-, Arten- und Bodenschutz, WKA-spezifische Angaben (Standortsicherheit, Luftfahrtskizze, Brandschutzkonzept, Baugrundgutachten).

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 2. Januar 2020 bis einschließlich 3. März 2020** unter Angabe der **Vorhaben-ID 40.021.V0/19** elektronisch an die E-Mail-Adresse T12@lfu.brandenburg.de oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, in der Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain, Am Markt 8, 03253 Doberlug-Kirchhain, Bauamt und im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Vorbescheidsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 12. Mai 2020 um 10 Uhr im Saal im Bürgerzentrum der Stadt Herzberg, Uferstraße 6, 04916 Herzberg**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vorbescheidsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd